

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
AZ III A 3 – 3507/38-32 353/2015

11. Juni 2015

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

**Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie –
Reform des Lageberichts**

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

AZ III A 3 – 3507/38-32 353/2015

Inhalt

Seite

1		
Präambel		1
2		
Im Einzelnen		2
2.1	Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten und zur Diversität	2
2.2	Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte	2
2.3	Erweiterung um Kundenbelange	3
2.4	Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten nichtfinanziellen Berichts	3
2.5	Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung	3
2.6	Wesentlichkeit	3
2.7	Mögliche Beschränkung der Berichtspflichten	3
2.8	Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte	4
2.9	Gegenstand und Inhalt der Angaben zur Diversität	4
2.10	Überprüfung der Angaben	4

1 Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband rund 3.000 genossenschaftliche, kommunale, öffentliche, kirchliche und privatwirtschaftliche Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen. Im Wesentlichen handelt es sich bei den nichtgenossenschaftlichen Mitgliedsunternehmen um ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind.

Als erste Wirtschaftsbranche in Deutschland hat der GdW gemeinsam mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) branchenspezifisch weiterentwickelt. Aus Sicht des RNE erfüllen Anwender des DNK bereits jetzt die EU-Berichtspflicht zu nichtfinanziellen und die Diversität betreffenden Informationen. Unser Ziel ist es, dass sich möglichst viele Unternehmen der Wohnungswirtschaft dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex anschließen und auf freiwilliger Basis Bericht erstatten.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel einer möglichst 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter sinnvoller Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Wahrung der nationalen Besonderheiten.

Zusammenfassend haben wir folgende Anliegen im Hinblick auf die neue Berichtspflicht:

- **Keine Integration der Berichtspflicht in den Lagebericht,**
- **Keine Prüfungspflicht bezüglich des Inhalts der nichtfinanziellen Angaben,**
- **Zeitliche Entzerrung der nichtfinanziellen Berichterstattung zum Jahresabschluss,**
- **Keine Ausweitung der Berichtspflicht auf kleine und mittlere Unternehmen und**
- **Orientierung der nichtfinanziellen Berichterstattung an anerkannten Standards (DNK).**

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Punkten des Konzeptpapiers Stellung.

2 Im Einzelnen

2.1 Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten und zur Diversität

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die neuen verpflichtenden Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten nur solche großen Unternehmen betreffen sollen, die selbst bzw. im Konzern mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen und die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind.

Eine Ausweitung auf kleinere Unternehmen lehnen wir ab. Dies würde über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehen und den vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkten zum Bürokratieabbau widersprechen. Gerade kleinere Unternehmen, die schon überproportional mit Berichtspflichten belastet sind, sollten nicht mit zusätzlichen Berichtspflichten belastet werden. Die Praxis zeigt, dass zunehmend auch kleine und mittlere Unternehmen freiwillig z. B. auf der Grundlage des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) zu Nachhaltigkeitsaspekten Bericht erstatten. Solche Entwicklungen würden durch Überlegungen zur Ausweitung der Berichtspflicht beeinträchtigt.

2.2 Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte

Eine Ausweitung der Berichtspflicht zu nicht-finanziellen Aspekten im Lagebericht (Umweltbelange, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) würde dazu führen, dass der Lagebericht für den Berichtsadressaten "nicht mehr lesbar" ist. Aus einer Berichterstattung zu nicht-finanziellen Aspekten im Lagebericht würde sich auch eine Prüfungspflicht bezüglich des Inhalts ergeben, die über den Gegenstand der Jahresabschlussprüfung deutlich hinausgeht. Ein Jahresabschlussprüfer wird ohne Hinzuziehung von Experten in der Regel nicht in der Lage sein, die Angaben vollumfänglich zu prüfen.

Wir plädieren dafür, die Berichterstattung nicht in den Lagebericht zu integrieren.

Art. 19 a der Richtlinie 2014/95/EU spricht von einer "Erklärung", die in den Lagebericht aufgenommen werden soll. Diese könnte analog der Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex abgegeben werden. Gemäß § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des DCGK entsprochen wurde.

2.3

Erweiterung um Kundenbelange

Eine Erweiterung der Berichterstattung um Kundenbelange halten wir für nicht angemessen. Dies würde über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgehen und den vom Bundeskabinett beschlossenen Eckpunkten zum Bürokratieabbau widersprechen. Hier sollte es den Unternehmen selbst überlassen sein, je nach Relevanz freiwillig zu berichten.

2.4

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten nichtfinanziellen Berichts

Bezüglich des Inhalts der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten nichtfinanziellen Berichts sind aus unserer Sicht keine konkreten Vorgaben erforderlich. Beispielhaft könnte auf die inhaltliche Gliederung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) verwiesen werden.

2.5

Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, kein bestimmtes Rahmenwerk für die Berichterstattung vorzuschreiben. Dennoch sollte klar gestellt werden, dass die bestehenden anerkannten Standards, z. B. der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK), die Anforderungen erfüllen.

2.6

Wesentlichkeit

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, die Berichterstattung am Wesentlichkeitsprinzip auszurichten. Allerdings sollten sich die Wesentlichkeitsgrundsätze daran orientieren, dem Berichtsadressaten entscheidungsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen

2.7

Mögliche Beschränkung der Berichtspflichten

Der Anwenderkreis sollte nicht über die Anforderungen der CSR-Richtlinie hinausgehen. Eine Berichtspflicht würde gerade kleine und mittlere Unternehmen zusätzlich belasten. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen sollte weiterhin auf eine freiwillige Berichterstattung gesetzt werden.

2.8

Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

Die Erhebung von Daten für eine nichtfinanzielle Berichterstattung ist erfahrungsgemäß mit großem Aufwand verbunden und nicht vergleichbar mit der Erstellung des Jahresabschlusses. Bei großen Unternehmen werden die Jahresabschlüsse häufig zeitnah zum Bilanzstichtag auf der Grundlage eines sog. "Fast Close" erstellt. Die Daten für eine nichtfinanzielle Berichterstattung liegen in der Regel zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Wir plädieren daher dafür, die Berichterstattung zeitlich zu entzerren und in keinem Fall an die engen Fristen in Bezug auf die Erstellung des Jahresabschlusses zu binden.

2.9

Gegenstand und Inhalt der Angaben zur Diversität

Die Angaben zu Diversitätsaspekten gehen aus unserer Sicht über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinaus und widersprechen dem Grundsatz der Wesentlichkeit, da die Angaben je nach Rechtsform der Unternehmen nicht für alle Berichtsadressaten entscheidungsrelevant sind.

2.10

Überprüfung der Angaben

Nichtfinanzielle Angaben sind im Gegensatz zur klassischen Rechnungslegung äußerst schwer zu verifizieren. Die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Informationen würde deutlich über den Gegenstand der Jahresabschlussprüfung hinausgehen.

Wir plädieren dafür, die Prüfung nur auf das Vorhandensein einer CSR-Berichterstattung zu beziehen und nicht auf deren Inhalt.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>